

Benutzungsordnung für den Pumptrack der Gemeinde Sersheim



Der Gemeinderat der Gemeinde Sersheim hat am 08.09.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen – geändert durch GR-Beschluss vom 19.10.2023 (§ 5):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Pumptrack der Gemeinde Sersheim auf dem Gelände unterhalb des Sportplatzes neben dem DFB-Minispielfeld an der Sport- und Kulturhalle in der Horrheimer Straße 42 in Sersheim.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung der Pumptrack ist die Fläche innerhalb des durch die Umzäunung und Bepflanzung eingegrenzten Bereiches der Pumptrack-Anlage.

§ 2 Zweckbestimmung der Nutzung

Der Pumptrack ist eine Sport- und Freizeitanlage für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

3.1 Der Pumptrack wird von der Gemeinde Sersheim verwaltet.

3.2 Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Pumptrack für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Pumptrack-Anlage hat ganzjährig im Zeitraum von 08:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.

§ 6 Benutzungsregeln

6.1 Die Nutzung des Pumptracks geschieht auf eigenes Risiko.

6.2 Vor dem Befahren haben die Fahrer*innen/Nutzer*innen grundsätzlich die Pflicht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Pumptracks durch eine Besichtigung zu überzeugen.

6.3 Das Befahren des Pumptracks ist nur mit Helm erlaubt. Die Verwendung einer weiteren geeigneten Schutzausrüstung wird empfohlen. Zur weiteren geeigneten Schutzausrüstung gehören unter anderem: Handschuhe, lange Kleidung und Sportschuhe, Ellenbogen- und Knieschützer, Rumpf-, Rücken- und Nackenschutz (Protektoren), Vollvisierhelm (Helm mit Kieferschutz).

6.4 Die Fahrweise ist dem Fahrkönnen anzupassen.

6.5 Der Pumptrack darf mit dem Fahrrad, Inlineskater, Tretroller, Skateboard sowie weiteren tauglichen Rollsportgeräten befahren werden.

- 6.6 Das Befahren des Pumptracks ist aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der des Pumptracks strengsten verboten bei: starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden.
- 6.7 Der Pumptrack darf nur in gleicher Richtung und nicht entgegengesetzt befahren werden, damit es zu keinen Zusammenstößen kommt. Das Halten und Stehenbleiben auf dem Pumptrack ist gefährlich und ist daher untersagt.
- 6.8 Es ist stets Rücksicht auf andere, insbesondere jüngere Fahrer*innen und Anfänger*innen zu nehmen.
- 6.9 Das Verändern des Pumptracks (beispielsweise durch das Aufstellen weiterer Hindernisse) ist verboten.
- 6.10 Es ist verboten, den Pumptrack mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren, z. B. Mofas, Motorroller, Quads, Motorräder.
- 6.11 Das Befahren des Pumptracks unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist verboten.
- 6.12 Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst (112) zu verständigen. Standort: Pumptrack in Sersheim, unterhalb des Sportplatzes neben dem DFB-Minispielplatz an der Sport- und Kulturhalle in der Horrheimer Straße 42 in Sersheim.
- 6.13 Bei einem Mangel am Pumptrack, bitten wir um entsprechenden Hinweis an die Gemeinde Sersheim: gemeinde@sersheim.de, Tel.: 07042/372-0
- 6.14 Der Aufenthalt von Hunden auf dem Pumptrack ist untersagt.
- 6.15 Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.
- 6.16 Beim Aufenthalt auf dem Pumptrack sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Radios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. Lärm zu verursachen.
- 6.17 Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Das Wegwerfen von Abfällen ist untersagt. Benutzer und Besucher haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- 6.18 Es ist verboten, Feuer anzuzünden oder Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.

§ 7 Strafbare Handlungen

Es macht sich strafbar, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche dem Nutzen des Pumptracks dienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Jürgen Scholz
Bürgermeister